

SommerAufbruch e.V.

Vereinsatzung 13.02.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SommerAufbruch e.V.“ nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Husum. Sitz des Vereins ist Schwabstedt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

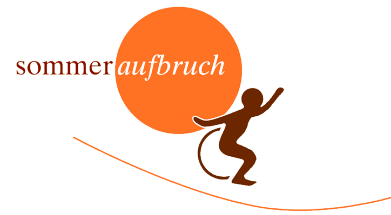
Ziel und Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung, die Organisation und die Durchführung des Projektes „SommerAufbruch“ und von Projekten, die der Konzeption von „SommerAufbruch“ entsprechen. „SommerAufbruch“ ist ein erlebnispädagogisches, elternunabhängiges Urlaubsangebot für Kinder und Jugendliche mit einer chronischen, lebensverkürzenden Erkrankung. Während der Zeit des Urlaubsangebots wird die Betreuung und Pflege der Teilnehmer übernommen, wodurch eine vollständige Entlastung der pflegenden Angehörigen gewährleistet werden soll. Im Sinne des Projekts „SommerAufbruch“ des § 2, Satz 2 wird erwogen, den Aufbau einer stationären Einrichtung mit erlebnispädagogischen Elementen finanziell zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar auf mildtätige Weise im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäß bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit in dieser Frage überstimmen. Die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Austritt aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch



auf das Vermögen des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch einfachen Brief an den Vorstand. Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, 1. wenn es die Zielsetzung des Vereins missachtet, 2. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Mindesthöhe wird vom Vorstand festgesetzt. Die Teilnahme am Projekt „SommerAufbruch“ erfordert zwingend eine Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Organe des Vereins

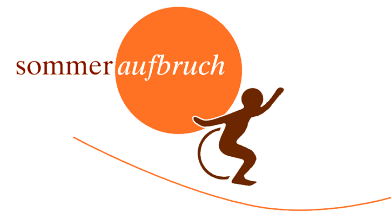
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung und Frist von vierzehn Tagen bis zum vorgesehenen Datum der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung. Mit der Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, hat die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die qualifizierte Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder findet. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Fördernden Mitgliedern kann die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet werden. Die Mitgliederversammlung kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse brieflich, per Fax oder per Email fassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder nachweislich am Umlaufverfahren teilgenommen haben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.



§ 7a Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der DPWV mit Sitz in Kiel.